

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

15.01.2011

Nr. 01/2011

17. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: vg@vg-grammetal.de

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

SPRECHZEITEN

Objekt Schloßgasse 19 (Fax: 03643/831121)

Hauptamt, allg. **03643/8311-0**
Do 09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr sowie nach Vereinb.

Hauptamt – Einwohnermeldeamt **03643 / 831110**
Mo 13.00 - 16.00 Uhr
Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Fr 08.00 - 10.00 Uhr

Bau- und Finanzverwaltung Kasse **03643 / 831111**
Kämmerei **03643 / 831115**
Steuern **03643 / 831114**
Do 09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr sowie nach Vereinb.

Objekt Schloßgasse 22 (Fax: 03643/831151)

Bau- und Finanzverwaltung – Bauamt **03643/831150**
Hauptamt – Ordnungsamt **03643/831170**
Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Standesamt Berlstedt

Tel. 036452 / 78516 oder 78517

Öffnungszeiten:

Montag: geschlossen
Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag: 07.00 – 10.00 Uhr

KOB Herr Schönborn Tel. 03643/772148
Do 16.00–18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Impressum:

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 / Fax 03643/831121

Druck: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315, e-mail: hahndruck-kranichfeld@t-online.de

Vertrieb: TDM, Thüringer Direktmarketing GmbH & Co.KG, Am Teiche 3, 99195 Erfurt-Stotternheim, Tel. 036204/73980 / Fax 036204/739812

Verantwortlich für den Inhalt:

- für den amtlichen/nichtamtlichen Teil: Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil
- für den öffentlichen Teil (Verbandsnachrichten . . . , Anzeigenteil): Hauptamtsleiter der VG Grammetal

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 0,50 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda
Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

Wichtige Rufnummern

Allgemeiner Notruf: 112
Polizeiinspektion Weimar 03643/8820
Rettungsleitstelle 03644/50000
Ärztl. Notdienst Weimarer Land 036459/50

Abwasser

Bechstedtstraß, Kläranlage 0170/5328215
Abwasserverband Vieselbach 036203/72533
bei einer Havarie 03621/387493
(Hopfgarten, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Utzberg)
Abwasserbetrieb Weimar (Isseroda, Nohra) 03643/7497-0
Bereitschaftsdienst 03643/749744

Wasser

Wasserversorgungszweckverband Weimar 03643/903436
(Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra, Troistedt, Utzberg)
Stadtwerke Erfurt (Mönchenholzhausen) 0361/564-0
Störungsdienst 0361/51113

Energie

Kundenzentrum Blankenhain 036459/48-0
Für alle Gemeinden der VG

Schornsteinfeger

BSFM Matthias Ludwig 03643/908670,
Fax 03643/908669, Handy 0160/96848126
zuständig für: Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Niederzimmern,
Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra
BSFM Dieter Ludwig 03643/427445,
Fax 03643/427446, Handy 0151/11103887
zuständig für: Obernissa, Hayn, Eichelborn, Hopfgarten
BSFM Frank-Michael Böhme 03643/421132
Fax 03643/403846, Handy 0171/6909390
zuständig für: Utzberg, Ottstedt a.B., Daasdorf a.B.,
Gewerbegebiet UNO, Ulla, Obergrunstedt, Troistedt

Die Ausgabe Nr. 02/2011
erscheint am 12.02.2011



Redaktionsschluß: 01.02.2011

Bekanntmachung von Satzungen

Gemeinde/VG	Satzung	Seite
Troistedt	Verwaltungskostensatzung vom 03.01.2011	11
	Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Kleineinleitersatzung)	12

Information zur Grundsteuer 2011

1. Erhebung der Grundsteuer nach dem Einheitswert

Die Grundsteuer wird von der Gemeinde gegenüber dem Steuerpflichtigen durch einen Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr festgesetzt und bekannt gegeben.

Gemäß § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz ist es zulässig, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festzusetzen, wenn die Steuerschuldner in diesem Kalenderjahr die gleiche Steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer wird grundsätzlich in Vierteljahresraten am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig. Für Kleinbeträge gelten besondere Zahlungstermine.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, die Steuer in einem Jahresbetrag am 1.7. eines Jahres zu begleichen, dazu bedarf es eines Antrages des Steuerpflichtigen. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.

Die Grundsteuer für 2011 wird für folgende Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt:

Bechstedtstraß, Daasdorf a. B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Ottstedt a. B. und Troistedt. Dass heißt es werden für das Jahr 2011 keine Grundsteuerbescheide verschickt.

Neue Bescheide erhalten nur diejenigen Steuerpflichtigen, bei denen sich Änderungen bei der Veranlagung ergeben.

Zahlungstermine, Zahlungsbeträge und Bankverbindungen entnehmen Sie bitte dem Ihnen bisher vorliegenden Grundsteuerbescheid. Bei Überweisungen bitten wir unbedingt um Angabe des Kassenzweckzeichens, damit eine eindeutige Zahlungszuordnung erfolgen kann. Ebenfalls möchten wir noch einmal daran erinnern, dass Sie das Abbuchungsverfahren nutzen können. Damit ersparen Sie sich entstehende Säumniszuschläge und Mahngebühren bei Zahlungsrückständen.

Für Rückfragen zur Grundsteuer wenden Sie sich bitte während der Sprechzeiten an die Mitarbeiter der Finanzverwaltung.

2. Erhebung der Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage

Nach § 42 Abs. 1 und 2 GrStG bemisst sich der Jahresbetrag der Grundsteuer nach der Wohn- und Nutzfläche (Ersatzbemessungsgrundlage), wenn für die Wohngrundstücke ein im Veranlagungszeitpunkt für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt oder festzustellen ist (§ 132 des Bewertungsgesetzes). Der Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer geht hierbei kein Steuermessbetragsverfahren voraus.

Die Eigentümer sind verpflichtet, jährlich eine Steueranmeldung mit den erforderlichen Angaben zur Wohn- und Nutzfläche bei der Gemeinde einzureichen, in der sie selbst die Grundsteuer berechnen. Maßgebend sind jeweils die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Einzureichen ist die Steueranmeldung bis zum ersten Fälligkeitstag (15.02.2011).

Im Jahr 2007 erfolgte für den Bereich der Verwaltungsgemeinschaft überwiegend eine Aktualisierung der Steueranmeldungen. Diese bilden auch die Grundlage für die Steuererhebung 2011. Haben sich durch Baumaßnahmen auf dem Grundstück (z.B. Einbau Bad, Innen-WC, Heizungsanlage, Anbauten, Garagenbau, ...) jedoch Änderungen ergeben, so dass die Berechnungsgrundlagen nicht mehr

stimmen, ist eine neue Steueranmeldung abzugeben (s. letzte Seite). Es wird darauf hingewiesen, dass Sie bei der Ermittlung der Grundsteuer nach § 90 der Abgabenordnung eine Mitwirkungspflicht haben. Ist die vom Steuerschuldner in der Anmeldung angegebene Grundsteuer zutreffend berechnet, wird kein Grundsteuerbescheid erteilt! Der Steuerpflichtige hat die selbst berechnete Steuer an den nach § 28 GrStG maßgebenden Fälligkeitsterminen an die Gemeinde zu entrichten. Nur wenn durch den Steuerschuldner die Grundsteuer unzutreffend berechnet wurde, wird die korrekte Jahressteuer per Bescheid festgesetzt.

Isseroda, d. 04.01.2011

gez.

Kühn

Kämmerer

Bekanntmachung einer Zweckvereinbarung

Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe der Wirtschaftsförderung an die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal durch deren Mitgliedschaft im „Zweckverband Wirtschaftsförderung der Region des nördlichen Landkreises Weimarer Land“ zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal und den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda und Ottstedt a.B. vom 23. Februar 2009 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weimarer Land vom 22. Oktober 2009 rechtsaufsichtlich nach § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigt.

Die Zweckvereinbarung und der Tenor der Genehmigung wurden im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land Nr. 13/2009 vom 14. November 2009 amtlich bekannt gemacht. Die Vereinbarung ist zum 1. Januar 2009 wirksam geworden.

Nachfolgend wird der Text der Zweckvereinbarung gemäß § 5 der Zweckvereinbarung bekannt gemacht.

Seelig

Gemeinschaftsvorsitzende

Zwischen

1. der Gemeinde Bechstedtstraß, vertreten durch den Bürgermeister Herrn L. Möller
2. der Gemeinde Daasdorf a.B., vertreten durch den Bürgermeister Herrn M. Scheit
3. der Gemeinde Hopfgarten, vertreten durch die Bürgermeisterin Frau H. Vent
4. der Gemeinde Isseroda, vertreten durch den Bürgermeister Herrn R. Lober
5. der Gemeinde Ottstedt a.B., vertreten durch den Bürgermeister Herrn H.-W. Fleischhauer

im folgenden "übertragende Gemeinde" genannt und

der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, vertreten durch den Vorsitzenden Uwe Sennewald

im folgenden "VGem" genannt

wird nach § 47 Abs. 3 ThürKO in Verbindung mit § 7 Abs. 2 ThürKGG folgende

Übertragungszweckvereinbarung geschlossen:

§ 1**Aufgabenübertragung und Aufgabenwahrnehmung**

- (1) Die übertragende Gemeinde überträgt die Aufgabe des eigenen Wirkungskreises "Wirtschaftsförderung" (§ 2 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung) auf die VGem mit folgender Aufgabenstellung: „Förderung und Neuansiedlung der gewerblichen Wirtschaft sowie Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur zur Schaffung und Sicherung von wettbewerbsfähigen Dauerarbeitsplätzen und der Verbesserung der erwerbstätigen Struktur und Einkommenssituation“.
- (2) Zur Wahrnehmung der Aufgabe stellt die VGem den Antrag auf Mitgliedschaft im „Zweckverband Wirtschaftsförderung der Region des nördlichen Landkreises Weimarer Land“.

§ 2**Kosten der Mitgliedschaft**

Die Verteilung der Kosten der Mitgliedschaft auf die übertragende Gemeinde erfolgt nach Maßgabe der Einwohnerzahl. Grundlage bildet der Umlagesatz des Zweckverbandes Wirtschaftsförderung der Region des nördlichen Landkreises Weimarer Land. Der Kostenersatz wird jährlich von der Gemeinde als Umlage erhoben und in der Haushaltssatzung festgesetzt. Sofern alle Mitgliedsgemeinden der VGem die Aufgabenübertragung vornehmen, entfällt die gesonderte Ausweisung der Umlage.

§ 3**Vertragsdauer und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen.
- (2) Unabhängig von § 60 ThürVwVfG ist eine Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Monaten möglich.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4**Sonstige Vereinbarungen**

- (1) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der beteiligte Gemeinde aus dieser Vereinbarung soll die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen werden.
- (2) Im Fall der Aufhebung der Vereinbarung wickelt die VGem vorbehaltlich einer anderweitigen gesetzlichen Regelung die Geschäfte einschließlich der Rechnungslegung ab. Im Falle des Ausscheidens einer beteiligten Gemeinde findet eine Auseinandersetzung insoweit zwischen der ausscheidenden Gemeinde und der VGem statt.
- (3) Für den Fall, dass einzelnen Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam sein sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Be-

stimmung ist in eine gesetzlich wirksame so zu ändern, wie es dem Sinn und Zweck des Vertrages entspricht.

§ 5**Bekanntmachung**

Die VGem macht die Zweckvereinbarung in ihrem Amtsblatt bekannt.

§ 6**Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Isseroda, d. 23.02.2009

- | | |
|---|---|
| 1. Gemeinde Bechstedtstraß gez.
L. Möller
Bürgermeister
(Beschluss vom 04.12.2008) | 4. Gemeinde Isseroda gez.
R. Lober
Bürgermeister
(Beschluss vom 07.10.2008) |
| 2. Gemeinde Daasdorf a.B. Gez.
M. Scheit
Bürgermeister
(Beschluss vom 09.10.2008) | 5. Gemeinde Ottstedt a.B. Gez.
H.-W. Fleischhauer
Bürgermeister
(Beschluss vom 02.12.2008) |
| 3. Gemeinde Hopfgarten gez.
H. Vent
Bürgermeisterin
(Beschluss vom 28.10.2008) | VGem Grammetal gez.
Sennewald
Vorsitzender
(Beschluss vom 04.09.2008) |

Hinweis auf eine amtliche Bekanntmachung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 5 ThürKGG

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wirtschaftsförderung der Region des nördlichen Landkreises Weimarer Land hat am 30. August 2010 die 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung beschlossen (Beschluss-Nr. 3/38/2010). Mit Bescheid des Landratsamtes Weimarer Land vom 13. September 2010 wurde diese Änderung der Verbandssatzung nach § 42 Abs. 1 Ziff. 1 ThürKGG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des „Zweckverbandes Wirtschaftsförderung der Region des nördlichen Landkreises Weimarer Land“ und der Tenor der Genehmigung wurden im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land Nr. 06/2010 vom 2. Oktober 2010 amtlich bekannt gemacht.

Seelig
Gemeinschaftsvorsitzende

Bekanntmachung anderer Behörden und Körperschaften**Einladung der Jagdgenossenschaft Obergrunstedt**

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Obergrunstedt findet am Freitag den 28. Januar ab 19.00 Uhr im Bürgerhaus Obergrunstedt statt. Alle Feld- und Waldgrundstücksbesitzer der Gemarkung Obergrunstedt sind hierzu herzlich eingeladen. Die Besitzer können sich durch ihre Ehegatten vertreten lassen. Die Erteilung einer Vollmacht bedarf der Schriftform.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Bericht des Kassierers
4. Diskussion zu den Berichten
5. Entlastung des Vorstandes und Kassierers
6. Diskussion über Vorschläge zur Verwendung der Jagdpacht und Beschlussfassung
7. Schlusswort

Im Anschluss an die Versammlung wird zu einem gemeinsamen Abendessen geladen.

Obergrunstedt, den 28.12.2010

Peter Schenk Jagdvorsteher

Nichtamtlicher Teil

Grußwort der neuen Gemeinschaftsvorsitzenden

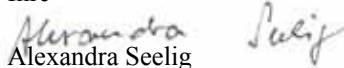
Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner von Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B. und Troistedt,

seit dem 14. Dezember 2010 bin ich die neue Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Mit ihrer Wahlentscheidung hat mir die Gemeinschaftsversammlung großes Vertrauen entgegengebracht. Dafür bedanke ich mich ganz herzlich.

Ich freue mich auf eine intensive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Bürgermeisterin und den Bürgermeistern der neun Mitgliedsgemeinden sowie mit den Beschäftigten der Verwaltungsgemeinschaft. Gemeinsam werden wir alles daran setzen, die anstehenden Aufgaben bürgernah, wirtschaftlich und leistungsorientiert zu lösen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre


Alexandra Seelig



Information des Umweltamtes zur Abfallentsorgung (Hausmüll, Gelber Sack, Papier) im Kreis Weimarer Land

Werte Bürger, aufgrund der Witterungslage ist es für die Müllfahrzeuge äußerst schwierig Nebenstraßen und Standplätze außerhalb von Hauptstraßen anzufahren.

Bitte stellen Sie die Abfallbehälter/Wertstoffsäcke am Abfuhrtag direkt an eine/die Hauptstraße (Ortsdurchgangsstraße) Ihrer Gemeinde oder an eine für das Müllfahrzeug gut erreichbare Stelle.

Kennzeichnen Sie Ihre Abfallgefäße notfalls mittels einfachem Paketklebeband auf mindestens zwei Flächen der Tonne.

Sie können auch handelsübliche Müllsäcke für Hausmüll verwenden, wenn eine Tour ausgefallen ist oder der Tonnentransport zu beschwerlich ist. **Helfen Sie** Ihren älteren oder behinderten Nachbarn.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass in der für Transportunternehmen (Flug, Bahn, LKW, KfZ) angespannten Situation nicht alles in der Weise funktionieren kann, wie in den Sommermonaten.

Vielen Dank

Ihr Umweltamt, Bereich Abfallwirtschaft

Tipps zur Tonnennutzung in den Wintermonaten

- Tonnen am Abfuhrtag ab 6.00 Uhr bereitstellen; die **Abholzeit** kann sich stark **verschieben, auch zeitlich nach vorn**
- Möglichst kleinen **Durchbruch im Schneewall am Straßenrand** schaffen, damit ein leichteres Heranziehen der Tonne an das Müllfahrzeug ermöglicht wird
- Auf **Trockenheit in der Tonne** achten, da der Abfall an der Behälterwand anfrieren kann - Abfall nicht lose einwerfen
- Evtl. frostgeschützten Standort für die Tonne wählen (Garage)

Bechstedtstraß

99428 Bechstedtstraß * Im Dorfe 35 * Tel. 03643/825294
Sprechzeiten des Bürgermeisters: nach Vereinbarung

Amtlicher Teil

Festsetzung der Grundsteuer in der Gemeinde Bechstedtstraß für das Kalenderjahr 2011 durch öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund der Vorschriften aus § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) in Verbindung mit dem Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), wird bekannt gemacht:

Für diejenigen Schuldner der Grundsteuer, die im Kalenderjahr 2011 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2010 zu entrichten und insoweit bis zum heutigen Tage keinen anders lautenden Bescheid erhalten haben, wird die Grundsteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- Grundsteuer A – für land- und forstwirtschaftl. Vermögen (Acker; Wald) 200 v. H.
- Grundsteuer B – für Grundstücke 300 v. H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Bei vorliegender Einzugsermächtigung erfolgt auch weiterhin die Abbuchung der Grundsteuer.

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2011 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

Die Grundsteuer ist zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Konto der Gemeindekasse: Deutsche Kreditbank AG,
BLZ: 120 300 00, Konto-Nr.: 924266

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Isseroda, d. 04.01.2011

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal
als Behörde der Gemeinde Bechstedtstraß

gez.
Kühn
Kämmerer

Hinweis auf eine amtliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG

Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe der Wirtschaftsförderung an die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal durch deren Mitgliedschaft im „Zweckverband Wirtschaftsförderung der Region des nördlichen Landkreises Weimarer Land“ zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal und den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda und Ottstedt a.B. vom 23. Februar 2009 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weimarer Land vom 22. Oktober 2009 rechtsaufsichtlich nach § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigt.

Die Zweckvereinbarung und der Tenor der Genehmigung wurden im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land Nr. 13/2009 vom 14. November 2009 amtlich bekannt gemacht. Die Vereinbarung ist zum 1. Januar 2009 wirksam geworden.

Möller
Bürgermeister

Gemeinde Daasdorf a.B.

99428 Daasdorf a.B. * Am Anger 25 * Tel. 0176/21256666
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 18.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil**Festsetzung der Grundsteuer in der Gemeinde Daasdorf a.B. für das Kalenderjahr 2011 durch öffentliche Bekanntmachung**

Aufgrund der Vorschriften aus § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) in Verbindung mit dem Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), wird bekannt gemacht: Für diejenigen Schuldner der Grundsteuer, die im Kalenderjahr 2011 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2010 zu entrichten und insoweit bis zum heutigen Tage keinen anders lautenden Bescheid erhalten haben, wird die Grundsteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- Grundsteuer A – für land- und forstwirtschaftl. Vermögen (Acker; Wald) 200 v. H.
- Grundsteuer B – für Grundstücke 300 v. H.

der Steuermessbeträge.
Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Bei vorliegender Einzugsermächtigung erfolgt auch weiterhin die Abbuchung der Grundsteuer.

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2011 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zu entrichten. Die Grundsteuer ist zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Konto der Gemeindekasse: Deutsche Kreditbank AG,
BLZ: 120 300 00, Konto-Nr.: 924274

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Isseroda, d. 04.01.2011

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal
als Behörde der Gemeinde Daasdorf a.B.
gez.
Kühn
Kämmerer

Hinweis auf eine amtliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG

Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe der Wirtschaftsförderung an die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal durch deren Mitgliedschaft im „Zweckverband Wirtschaftsförderung der Region des nördlichen Landkreises Weimarer Land“ zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal und den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda und Ottstedt a.B. vom 23. Februar 2009 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weimarer Land vom 22. Oktober 2009 rechtsaufsichtlich nach § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigt.

Die Zweckvereinbarung und der Tenor der Genehmigung wurden im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land Nr. 13/2009 vom 14. November 2009 amtlich bekannt gemacht. Die Vereinbarung ist zum 1. Januar 2009 wirksam geworden.

Scheit
Bürgermeister

Gemeinde Hopfgarten

99428 Hopfgarten * Alte Schulstr. 1 * Tel. 03643/9084056

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Festsetzung der Grundsteuer in der Gemeinde Hopfgarten für das Kalenderjahr 2011 durch öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund der Vorschriften aus § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) in Verbindung mit dem Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), wird bekannt gemacht: Für diejenigen Schuldner der Grundsteuer, die im Kalenderjahr 2011 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2010 zu entrichten und insoweit bis zum heutigen Tage keinen anders lautenden Bescheid erhalten haben, wird die Grundsteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

– Grundsteuer A – für land- und forstwirtschaftl. Vermögen (Acker; Wald) 250 v. H.

– Grundsteuer B – für Grundstücke 350 v. H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Bei vorliegender Einzugsermächtigung erfolgt auch weiterhin die Abbuchung der Grundsteuer.

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2011 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zu entrichten. Die Grundsteuer ist zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Konto der Gemeindekasse: Deutsche Kreditbank AG,
BLZ: 120 300 00, Konto-Nr.: 924290

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Isseroda, d. 04.01.2011

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal
als Behörde der Gemeinde Hopfgarten

gez.
Kühn
Kämmerer

Hinweis auf eine amtliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG

Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe der Wirtschaftsförderung an die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal durch deren Mitgliedschaft im „Zweckverband Wirtschaftsförderung der Region des nördlichen Landkreises Weimarer Land“ zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal und den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda und Ottstedt a.B. vom 23. Februar 2009 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weimarer Land vom 22. Oktober 2009 rechtsaufsichtlich nach § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigt.

Die Zweckvereinbarung und der Tenor der Genehmigung wurden im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land Nr. 13/2009 vom 14. November 2009 amtlich bekannt gemacht. Die Vereinbarung ist zum 1. Januar 2009 wirksam geworden.

Bodechtel
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Hopfgarten, ich bin stolz auf Euch.

Zwei Ereignisse im Dezember haben gezeigt, dass die Gemeinschaft im Dorf stimmt.

Zum Einen war der **Weihnachtsmarkt** ein in der Form nicht erwarteter Erfolg. Die Betreiber der einzelnen Stände waren schon in der Vorbereitung mit sehr großem Engagement bei der Sache. Als dann am Veranstaltungstag, am 04. Dezember, noch der große Zuspruch durch die vielen Besucher größer als erhofft eintrat, konnten alle gemeinsam einen schönen Nachmittag genießen. Besonders erfreulich war, dass nicht nur viele Einheimische, sondern auch unsere Nachbarn aus den umliegenden Gemeinden die Neugier gepackt hatte. Am Ende war das Ziel, ein Gemeinschaftserlebnis durch das Zusammenspiel von Vereinen und Einzelpersonen zu schaffen, erreicht. Vielen Dank an Alle, die in der Vorbereitung und Durchführung unseres Weihnachtsmarktes zum guten Gelingen beigetragen haben. Der Erfolg führte dazu, dass bereits jetzt die Planungen für den nächsten Weihnachtsmarkt angelaufen sind.

Natürlich war der Weihnachtsmarkt auch abhängig von einem passenden Wetter. Hätte man sich für den 04. Dezember ein Wetter bestellen können, wäre dies wohl nicht anders gewesen. Insgesamt war der komplette Dezember in unserer Region durch außergewöhnlich starken Schneefall geprägt. Vor allem in der Nacht zum 1. Weihnachtsfeiertag schneite es so heftig, dass die Schneemassen durch unseren Winterdienst nicht mehr geräumt werden konnten. Am 28. Dezember musste deshalb eine gemeinsame **Schneeräumaktion** im Dorf durchgeführt werden, um wenigstens die Hauptstraßen und einige wichtige Nebenstraßen gefahrloser befahren zu können. Alle von mir angesprochenen Helfer mit entsprechender Technik waren sofort bereit, bei der Schneeräumaktion zu unterstützen. In ihrem Schlepptau waren weitere viele freiwillige Helfer mit Schaufeln und anderen zum Schneeräumen geeigneten Gerät. Am Ende des Tages stand das Ergebnis: die Friedegasse, die Hüthergasse, rund um den Tanzplan, die Straße An der Feuerwehr, Teile der Straße An der Eisenbahn

wurden vom Schnee beräumt. Mehr war an diesem Tag nicht zu schaffen. Mir ist bewusst, dass es an manchen Stellen in Hopfgarten noch sehr eng zugeht. Neben den schon in den Tageszeitungen namentlich erwähnten Helfern Thomas Scheuner, Peter Fiala, André und Jürgen Kalb, Ralf und Christoph Schunke, Mathias Bamberg und Robert Müller, möchte ich mich noch bei Ronald Hirsch für den Einsatz der Technik bedanken. Mein besonderer Dank gilt auch all denjenigen, die ganztägig oder für wenige Stunden an vorderster Front oder auch hinter den Kulissen mit Verpflegung, Glühwein und Kaffee zum Gelingen der Schneeräumaktion beigetragen haben. Auch die Feuerwehr, das Ordnungsamt und der Kontaktbereichsbeamte leisteten ganztägig ihren Beitrag zum Gelingen der Aktion.

Erlauben sie mir jedoch auch ein paar kritische Anmerkungen. Neben den uneigennütigen Helfern, gab es auch direkt betroffene Anwohner, die es nicht für nötig hielten, im Rahmen dieser Aktion ihren Räumpflichten nachzukommen, obwohl sie offensichtlich auf ihrem Grundstück anwesend waren. Auch ist es verboten, den Schnee aus den Hauseingängen, Hofeinfahrten und von den Gehwegen direkt auf die Straße zu werfen. Ich bitte sie, dies zukünftig zu unterlassen. Sie erschweren es dem Winterdienst und den Verkehrsteilnehmern damit unnötig. Beim Schneeräumen ist auch darauf zu achten, dass die Hydranten frei zu halten sind, um im Brandfall die Löschwasserversorgung zu sichern. Eine weitere Unart ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den öffentlichen Verkehrsflächen, obwohl auf dem eigenen Grundstück ausreichend Platz dafür ist. Besonders zum Tragen kommt dies in den Wintermonaten durch die Dunkelheit und Verengung der Straßen durch Schnee.

Insgesamt sollten wir darauf achten, unseren Mitmenschen und insbesondere den Nachbarn gegenüber rücksichtsvoll zu handeln. Dies betrifft nicht nur den Umgang mit Schnee, sondern das tägliche Leben miteinander.

In diesem Sinne wünsche ich allen ein frohes und gesundes Jahr 2011.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bürgermeister, Roland Bodechtel

Gemeinde Isseroda

99428 Isseroda * Schlossgasse 22 * Tel. 03643/825207
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Festsetzung der Grundsteuer für in der Gemeinde Isseroda für das Kalenderjahr 2011 durch öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund der Vorschriften aus § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) in Verbindung mit dem Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), wird bekannt gemacht: Für diejenigen Schuldner der Grundsteuer, die im Kalenderjahr 2011 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2010 zu entrichten und insoweit bis zum heutigen Tage keinen anders lautenden Bescheid erhalten haben, wird die Grundsteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- Grundsteuer A – für land- und forstwirtschaftl. Vermögen (Acker; Wald) 200 v. H.
- Grundsteuer B – für Grundstücke 300 v. H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Bei vorliegender Einzugsermächtigung erfolgt auch weiterhin die Abbuchung der Grundsteuer.

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2011 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zu entrichten. Die Grundsteuer ist zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Isseroda, d. 04.01.2011

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal
als Behörde der Gemeinde Isseroda

gez.
Kühn
Kämmerer

Hinweis auf eine amtliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG

Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe der Wirtschaftsförderung an die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal durch deren Mitgliedschaft im „Zweckverband Wirtschaftsförderung der Region des nördlichen Landkreises Weimarer Land“ zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal und den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda und Ottstedt a.B. vom 23. Februar 2009 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weimarer Land vom 22. Oktober 2009 rechtsaufsichtlich nach § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und der Tenor der Genehmigung wurden im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land Nr. 13/2009 vom 14. November 2009 amtlich bekannt gemacht. Die Vereinbarung ist zum 1. Januar 2009 wirksam geworden.

Nichtamtlicher Teil**Neujahrswünsche 2011**

Das Jahr 2011 ist bereits ein paar Tage alt, aber ich möchte es an dieser Stelle nicht versäumen, allen Einwohnern von Isseroda für das vor uns liegende Jahr alles Gute, persönlichen Erfolg und vor allem Gesundheit zu wünschen.

Rückblickend auf das Jahr 2010 möchte ich allen Ehrenamtlichen in den Vereinen und unterstützenden Einwohnern und dem Gemeinderat meinen persönlichen Dank für ihr beispielhaftes Engagement sagen, da es ohne ihren Einsatz kein so reges Dorfgemeinschaftsleben geben würde, insbesondere im letzten Jahr die Feierlichkeiten zum Gemeindejubiläum. Rückblickend auf die letzten Tage und Wochen möchte ich den Mitarbeitern der Agrargenossenschaft Isseroda und den Mitarbeitern des Winterdienstes der Fa. Polygon meinen Dank und Bewunderung ausdrücken. Sie haben mit Ihrem Einsatz, der auch mal länger als 24 Std. am Stück dauerte, dafür gesorgt, dass die Straßen und Wege in der Gemeinde passierbar blieben und außerdem das Kritisieren einzelner Mitbürger ertragen.

Gedanken zum Winter/(dienst)

Es ist schade, dass einige Einwohner nur bis zum eigenen Gartenzaun und keinen Zentimeter weiter schauen. Wir haben momentan eine angespannte und nicht alltägliche Witterungssituation für uns „Flachländer“, mehr Schnee als sonst. Die Straßen sind deshalb etwas enger, kommt dann aber noch Schnee von privater Fläche zur Ablagerung im öffentlichen Bereich, wird es ganz eng und dass Klagen über den Winterdienst der Kommune geht los.

Man sollte auch mal über seine Pflichten und dessen Erfüllung nachdenken. Mir liegt ein Brief mit vielen Unterschriften vor, dass bestimmte Straßen nicht durch die Gemeinde geräumt werden und eine Gefahrensituation entsteht. Meine Antwort darauf möchte ich an dieser Stelle öffentlich geben.

Ein Blick in die Satzung vom 02.06.05, die den Winterdienst regelt zeigt im § 9 Abs. (1) Satz 2, dass bei Straßen ohne Gehweg bzw. mit Verkehrsberuhigung jeder Grundstückseigentümer oder- nutzer die Pflicht hat, vor seinem Grundstück eine Breite von 1,50 m zu beräumen. Bei einer Straßenbreite von 4,00 m und einer seitlichen Ablagerungsfläche von 0,50 m bleibt also gar nichts übrig zur Räumung durch die Gemeinde. Und alles zwischen 07.00 – 20.00 Uhr. Es muss nur jeder Grundstücksnutzer seine Pflicht erfüllen.

Nicht als Ausrede, aber als Anregung zum Nachdenken erlaube ich mir zu bemerken, fahren sie mal durch Nebenstraßen der Ortschaften, die zu Erfurt oder Weimar gehören.

Leider werden auch Mitbürger die ihre Pflicht erfüllen, allerdings arbeitsbedingt vor 06.00 Uhr, durch ihre Nachbarn gemaßregelt, dass sie dessen Schlaf stören würden. Wenn ich solche E-Mails lese, verstehe ich die Welt nicht mehr. Wo ist das Gemeinschaftsgefühl geblieben. Sieht denn nur noch jeder seins? Wird nicht geräumt wird kritisiert, wird geräumt ist es nicht anders.

Auch den Räumdiensten, ob mit Großgerät oder zu Fuß sollte man mehr Achtung entgegenbringen und nicht über die Drehrichtung des Schiebeschildes schimpfen. Wenn nun mal die Einfahrt zugeschoben ist, muss man sie eben wieder freischaufeln, dass das nicht immer einfach und leicht ist, verstehe ich auch. Ich habe vor meiner Zeit als Bürgermeister einige Winter im Winterdienst mitgearbeitet, ich weiß worüber ich schreibe. Bringen Sie den Mitarbeitern eine gewisse Achtung entgegen, denn die kämpfen gegen die Unbilden der Natur, manchmal bis zur physischen und psychischen Erschöpfung, wenn sie vielleicht hinter dem warmen Kachelofen sitzen. Glauben sie mir, gleichzeitig bei jedem zu räumen, ist eine Kunst, die niemand kann.

Über die Schneeabfuhr von den Gemeindestraßen habe ich mir auch schon Gedanken gemacht. Ergebnis, das kostet auch nur Steuergeld, was wir nicht so reichlich haben und bestimmt auch nicht vom Freistaat Thüringen bekommen werden. Abfließen tut es kostenlos, vorausgesetzt, die Straßeneinläufe sind frei (siehe § 9 Abs. (6)).

Wir Einwohner sollten versuchen entspannter mit der Situation umzugehen, dem Gegenverkehr mal in einer Einfahrt passieren lassen und gemeinsam mit allen anderen Einwohnern auch diesen Winter überstehen.

Meine Gedanken sollen ihnen zeigen, womit ich in den letzten Wochen u.a. konfrontiert wurde und wie ich darüber denke. Vielleicht hilft es dem Einen oder Anderen, gelassener mit der Situation umzugehen.

Ich rufe alle Einwohner im Sinne der StVO zur -gegenseitige Achtung und Rücksichtnahme- auf. Als Information habe ich die Bestimmungen der Satzung zum Winterdienst angefügt, obwohl ich denke viele Dinge lassen sich im gegenseitigen Einvernehmen unkompliziert lösen.

Lober
Bürgermeister

Auszug aus der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde vom 02.06.05:**WINTERDIENST****§ 9****Schneeräumung**

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, daß der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch

die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander gestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 Meter zu räumen.
- (4) Fest getretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (6) Die Abflußrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 10

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, daß Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 9 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/ fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden.
§ 9 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, daß eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Obernissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen * Erfurter Str. 18 * Tel. 036203/50243

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 17.00 Uhr

Amtlicher Teil

Festsetzung der Grundsteuer in der Gemeinde Mönchenholzhausen für das Kalenderjahr 2011 durch öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund der Vorschriften aus § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) in Verbindung mit dem Thüringer Kommunalabgabengesetz (Thür-KAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), wird bekannt gemacht: Für diejenigen Schuldner der Grundsteuer, die im Kalenderjahr 2011 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2010 zu entrichten und insoweit bis zum heutigen Tage keinen anders lautenden Bescheid erhalten haben, wird die Grundsteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- Grundsteuer A – für land- und forstwirtschaftl. Vermögen (Acker; Wald) 230 v. H.
- Grundsteuer B – für Grundstücke 330 v. H. der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Bei vorliegender Einzugsermächtigung erfolgt auch weiterhin die Abbuchung der Grundsteuer.

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2011 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zu entrichten. Die Grundsteuer ist zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Konto der Gemeindekasse: Deutsche Kreditbank AG,
BLZ: 120 300 00, Konto-Nr.: 929612

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach

dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Isseroda, d. 04.01.2011
Verwaltungsgemeinschaft Grammetal
als Behörde der Gemeinde Mönchenholzhausen

gez.
Kühn
Kämmerer

Nichtamtlicher Teil
Müllentsorgung im Ortsteil Hayn

Aufgrund der extremen Witterungssituation wird in Absprache mit dem Landratsamt WE-Land und den Entsorgungsunternehmen Remondis die Müllentsorgung im Ortsteil Hayn vorübergehend an folgenden Standplätzen zu den Abfuhrtagen durchgeführt.

Standplatz I : Feuerwehrhaus am Containerstandplatz
Standplatz II: TKK an der Kurve Straße zum „Gröpelsberg“

Gemeinde Niederrimmern

99428 Niederrimmern *Anger 6 * Tel. 036203/90247* www.niederrimmern.de
Sprechzeiten des Bürgermeisters: dienstags 17.00 – 19.00 Uhr

Amtlicher Teil
Festsetzung der Grundsteuer in der Gemeinde Niederrimmern für das Kalenderjahr 2011 durch öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund der Vorschriften aus § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) in Verbindung mit dem Thüringer Kommunalabgabengesetz (Thür-KAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), wird bekannt gemacht: Für diejenigen Schuldner der Grundsteuer, die im Kalenderjahr 2011 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2010 zu entrichten und insoweit bis zum heutigen Tage keinen anders lautenden Bescheid erhalten haben, wird die Grundsteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- Grundsteuer A – für land- und forstwirtschaftl. Vermögen (Acker; Wald) 200 v. H.
 - Grundsteuer B – für Grundstücke 300 v. H.
- der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Bei vorliegender Einzugsermächtigung erfolgt auch weiterhin die Abbuchung der Grundsteuer.

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2011 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

Die Grundsteuer ist zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Konto der Gemeindekasse: Deutsche Kreditbank AG,
BLZ: 120 300 00, Konto-Nr.: 929620

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Isseroda, d. 04.01.2011
Verwaltungsgemeinschaft Grammetal
als Behörde der Gemeinde Niederrimmern

gez.
Kühn
Kämmerer

Information des Kindergartens Niederrimmern

Bekanntgabe der Schließzeiten für das Jahr 2011

Brückentag:	03. Juni
Schließzeit Sommer:	01. – 12. August Urlaubsvertretung übernimmt der Kindergarten Nohra
Weihnachtsschließzeit:	23. Dezember bis 02. Januar 2012

Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Nohra, Obergrunstedt Ulla und Utzberg

99428 Nohra * Herrenstr. 34 * Tel. 03643/825224
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

Das Jahr 2011 hat uns genauso winterlich begrüßt, wie sich das Jahr 2010 verabschiedet hat... In Abstimmungen mit den Ortsbürgermeistern möchte ich mich an dieser Stelle bei den fleißigen Winterdienstarbeitern bedanken, die uns trotz erheblicher Widrigkeiten die Möglichkeit zur Benutzung der Straßen ermöglichen... und weiterhin ermöglichen werden. Ein herzliches Dankeschön auch für die Unterstützung durch einzelne Firmen und an alle Anlieger, die natürlich auch im eigenen Interesse an der Erhaltung der Straßenfunktion mitwirken... Da die tatsächlichen Aufwendungen den Finanzplan längst übersteigen, überlegen wir, wie wir mit möglichst wenig Aufwand ein optimales Ergebnis erzielen können. In einzelnen Bereichen behindern parkenden Autos die Beräumung der Straße und trotzdem soll es weitergehen... In Utzberg wurde ein Elektrokasten beschädigt und in Ulla eine Rabatte und in Obergrunstedt und Nohra der Schnee an falscher Stelle zwischengelagert... Niemand kann sich an so viel Schnee in unseren Dörfern erinnern und auch wenn sich manche an die Zeiten der LPG Schneeeinsätze erinnern, fehlen uns allen die Erfahrungen im Umgang mit dem teilweise versalzten Schnee und mit so vielen Autos... Die komplett ungeräumten Straßen in den Städten können auch nicht die Lösung sein... In Erwartung von Tauwetter bitte ich alle Anwohner um Umsicht insbesondere bei der Beräumung der Straßeneinläufe und um Mithilfe zur Gewährleistung des Tauwasserabflusses.

Für die auch in diesem Jahr zahlreich eingegangenen guten Wünsche zum neuen Jahr möchte ich mich ebenfalls bedanken und die Wünsche herzlich erwidern. Eine besondere Freude waren für mich die erstmaligen offiziellen Grüße von unserer Partnergemeinde Viitasaari an alle Einwohner der Einheitsgemeinde Nohra, die ich hiermit an alle weiterleiten möchte...

Der Kritik über die Arbeiten an der Solaranlage im Gewerbegebiet auch an den Wochenenden steht die Erfolgsmeldung über die fristgemäße Fertigstellung entgegen. Angemerkt werden sollte dazu, dass die Wochenendarbeit genehmigt war und die Gemeinde dafür nicht zuständig ist, wobei ich persönlich dem außerordentlichen Einsatz zur Erfüllung von Verträgen und zur Vermeidung von Schäden finanzieller Art meine Hochachtung zolle davon ausgehend, dass dieser Einsatz den Arbeitern entsprechend vergütet wird. Natürlich sollten wir alle dafür Sorge tragen, dass derartige Arbeiten an Sonn- und Feiertagen die Ausnahme bleiben.

Ansonsten dürfen wir gespannt sein, was uns das Jahr 2011 an Überraschungen bringt. Trotz der scheinbar komplizierter werdenden Rahmenbedingungen bin ich davon überzeugt, dass ein ehrliches Miteinander und eine zielgerichtete Arbeit noch immer zum Erfolg führt.

In diesem Sinne wird der Gemeinderat Nohra die sich jeweils ergebenden Anforderungen beraten und nach bestem Wissen und Gewissen notwendige Entscheidungen treffen.

Für die Aktivitäten in den Vereinen und in den Interessengruppen wünsche ich ebenfalls gutes Gelingen und Erfolg. Die Interessenten an der Gründung eines Heimatvereines Nohra haben sich am 15.12.2010 vereinbart, alle Interessenten zu einer Gründungsversammlung am 18.01.2011 um 19.30 Uhr in den Versammlungsraum in die Herrenstraße 34 einzuladen und die Arbeitsgruppe zur Gründung einer Stiftung Arche Nohra/ Landschaftspark möchte dem Gemeinderat im Februar erste Arbeitsergebnisse vortragen.

Mit freundlichen Grüßen
Andreas Schiller
Bürgermeister Nohra

Gemeinde Ottstedt a.B.

99428 Ottstedt a.B. * Am Plan 1 * Tel. 036203/90290
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00-18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Festsetzung der Grundsteuer in der Gemeinde Ottstedt a.B. für das Kalenderjahr 2011 durch öffentliche Bekanntmachung
Aufgrund der Vorschriften aus § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) in Verbindung mit dem Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), wird bekannt gemacht:
Für diejenigen Schuldner der Grundsteuer, die im Kalenderjahr 2011 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2010 zu entrichten und insoweit bis zum heutigen Tage keinen anders lautenden Bescheid erhalten haben, wird die Grundsteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen

an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:
– Grundsteuer A – für land- und forstwirtschaftl. Vermögen (Acker; Wald) 250 v. H.
– Grundsteuer B – für Grundstücke 350 v. H.
der Steuermessbeträge.
Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.
Zahlungsaufforderung:
Bei vorliegender Einzugsermächtigung erfolgt auch weiterhin die Abbuchung der Grundsteuer.
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der

Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2011 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zu entrichten. Die Grundsteuer ist zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Konto der Gemeindekasse: Deutsche Kreditbank AG,
BLZ: 120 300 00, Konto-Nr.: 929646

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Isseroda, d. 04.01.2011

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal
als Behörde der Gemeinde Ottstedt a.B.

gez.
Kühn
Kämmerer

Hinweis auf eine amtliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG

Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe der Wirtschaftsförderung an die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal durch deren Mitgliedschaft im „Zweckverband Wirtschaftsförderung der Region des nördlichen Landkreises Weimarer Land“ zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal und den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda und Ottstedt a.B. vom 23. Februar 2009 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weimarer Land vom 22. Oktober 2009 rechtsaufsichtlich nach § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigt.

Die Zweckvereinbarung und der Tenor der Genehmigung wurden im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land Nr. 13/2009 vom 14. November 2009 amtlich bekannt gemacht. Die Vereinbarung ist zum 1. Januar 2009 wirksam geworden.

Fleischhauer
Bürgermeister

Gemeinde Troistedt

99438 Troistedt * Im Dorfe 9a * Tel. 03643/849150
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Mo 16.00 – 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat beschloss am 27.10.2010 (Beschluss-Nr. 5/7/10) die Verwaltungskostensatzung. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 12.11.2010 die Eingangsbestätigung erteilt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Troistedt

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592) hat der Gemeinderat der Gemeinde Troistedt in der Sitzung am 27.10.2010 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1 Anwendung des ThürVwKostG und der ThürAllgVwKostO

Die Gemeinde Troistedt erklärt für den eigenen Wirkungskreis das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592) und die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 03. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592) in der jeweils geltenden Fassung für anwendbar.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Troistedt, d. 03.01.2011

Gemeinde Troistedt
gez.
Quiet
Bürgermeisterin

Der Gemeinderat beschloss am 27.10.2010 (Beschluss-Nr. 6/7/10) die Kleineinleitersatzung. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 01.11.2010 die Eingangsbestätigung erteilt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Kleineinleitersatzung)

Aufgrund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) i. d. F. d. Bek. 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) i. V. m. § 8 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Thüringer Abwasserabgabengesetz – ThürAbwAG -) vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 267, 278), des § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2009 (GVBl. S. 646) erlässt die Gemeinde Troistedt folgende Kleineinleitersatzung:

§ 1 Abgabbeerhebung

Die Gemeinde Troistedt erhebt zur Abwälzung der nach § 9 Abs.

2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit §§ 7, 8 Abs. 1 ThürAbwAG (Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz) zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Abwasserabgabenbescheides an die Gemeinde Troistedt (§ 15 Abs.1 Satz 1 ThürAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides an den Abgabeschuldner fällig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder sonst dinglich Berechtigter (auch Verfügungsberechtigter i. S. d. VermG) ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs oder Einrichtung, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabesatz

(1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner 17,90 € im Jahr.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Februar 2011 in Kraft.

Troistedt, den 03.01.2011

Gemeinde Troistedt

gez.

Quiet

Bürgermeisterin

Festsetzung der Grundsteuer in der Gemeinde Troistedt für das Kalenderjahr 2011 durch öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund der Vorschriften aus § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) in Verbindung mit dem Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), wird bekannt gemacht:

Für diejenigen Schuldner der Grundsteuer, die im Kalenderjahr 2011 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2010 zu entrichten und insoweit bis zum heutigen Tage keinen anders lautenden Bescheid erhalten haben, wird die Grundsteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

– Grundsteuer A – für land- und forstwirtschaftl. Vermögen (Acker; Wald) 200 v. H.

– Grundsteuer B – für Grundstücke 300 v. H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Bei vorliegender Einzugsermächtigung erfolgt auch weiterhin die Abbuchung der Grundsteuer.

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2011 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zu entrichten. Die Grundsteuer ist zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Konto der Gemeindekasse: Deutsche Kreditbank AG,
BLZ: 120 300 00, Konto-Nr.: 929653

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Isseroda, d. 04.01.2011

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal
als Behörde der Gemeinde Troistedt

gez.

Kühn

Kämmerer

Bekanntmachung von Beschlüssen

Beschluss Nr. 03/08/10 des Gemeinderats Troistedt - Ankündigungsbeschluss vom 08.12.2010

Für die Abwassergebührenbemessung war mit der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 07.12.2006 der Kalkulationszeitraum auf 4 Jahre und zwar vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2010 festgesetzt worden.

Die Gebühren sind deshalb ab 01.01.2011 neu zu bestimmen.

Grundlage der neuen Gebührenkalkulation bilden einerseits die zu erwartenden zukünftigen Einnahmen und Ausgaben als auch die sich zum Ende des abgelaufenen Bemessungszeitraumes ergebenden Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen.

Da das Rechnungsergebnis der abgelaufenen Periode 2007-2010 erst nach Abschluss des Haushaltsjahres 2010 feststeht, ist die Neubemessung der Abwassergebühr und die damit verbundene Satzungsänderung bis zum 31.12.2010 nicht zweckmäßig.

Dementsprechend wird vorsorglich angekündigt, dass

- die Einleitungsgebühr (§ 3 Absatz 1, Satz 2 GS-EWS) max. 3,00 €/m³,
- die Beseitigungsgebühr (§ 4 Abs. 2 GS-EWS) max. 30,00 €/m³ betragen soll.

Die entsprechende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung soll bis zum 30.06.2011 vom Gemeinderat erlassen und rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft gesetzt werden.

Öffentlicher Teil I: sonstige Informationen, Vereinsnachrichten, ...

„Rassegeflügelzuchtverein Nohra und Umgebung 1885 e. V.“

Unser Geflügelzuchtverein konnte im Jahr 2010 sein 125jähriges Bestehen feiern. Höhepunkte in unserem Vereinsleben waren das Kreiszüchertreffen in Nohra, die Kreisschau der Rassegeflügelzüchter mit angeschlossener Jubiläumsschau in der Mehrzweckhalle am 13.11.2010 und 14.11.2010 sowie der Festabend im Gasthaus „Zur Sonne“. Dieser Festabend wurde mit einem geschichtlichen Vortrag von unserem Vereinsmitglied Herrn Manfred Kästner begonnen. Vereinsmitglied Eberhard Rönnicke konnte hierzu sehr interessante Fotos an der Leinwand zeigen. Auf diesem Weg sei Herrn Kästner und Herrn Rönnicke für die viele Mühe beim Erstellen und der Ausführung des Vortrages gedankt. Die Unterlagen hierzu finden einen sicheren Platz in der Vereinschronik.

Für die Worte bei der Eröffnung und für die weitere Unterstützung möchte ich mich auch hier recht herzlich bedanken.

Weiterhin möchte ich mich bei den zahlreichen Spendern, bei den zahlreichen Helfern wie z. B. Herrn Schütze, Herrn Schmidt, Herrn W. Buchspieß, Herrn Rönnicke und für die Versorgung bei dem Team der Gaststätte „Südallee“ aus Troistedt bedanken.

Besonderer Dank geht an die Gemeinde Nohra für die unkomplizierte Bereitstellung der Mehrzweckhalle und die weitere finanzielle Unterstützung. Auch die Gemeinde Troistedt gab finanzielle Mittel, für die wir uns recht herzlich bedanken. Dank der vielen fleißigen Helfer und Unterstützung gleich welcher Art wurde diese Veranstaltung ein gelungener Höhepunkt im Jubiläumsjahr unseres Vereins. Allen Zuchtfreunden aus Nah und Fern, allen Bekannten und allen Einwohnern der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal wünsche ich ein gutes und gesundes neues Jahr 2011 und denken Sie daran:

Wer ein neues vielseitiges und interessantes Hobby sucht, der wende sich bitte an den „Rassegeflügelzuchtverein Nohra und Umgebung 1885 e. V.“.

gez. Uwe Günther
Vereinsvorsitzender

*Allen Jubilaren "Herzliche Glückwünsche,
beste Gesundheit und alles Gute"*

Bechstedtstraß

Granert, Gert

zum 70. am 11.02.

Deimling, Edeltraud

zum 80. am 06.02.

Hopfgarten

Schneider, Monika

zum 65. am 17.01.

Markowitz, Edith

zum 85. am 07.02.

Schmidt, Dieter

zum 65. am 07.02.

König, Monika

zum 65. am 08.02.

Borys, Hermann

zum 70. am 09.02.

Isseroda

Saalfeld, Lothar

zum 80. am 24.01.

Bock, Irene

zum 85. am 25.01.

Mönchenholzhausen

Kalischke, Kurt

zum 70. am 05.02.

Mönchenholzhausen/Obernissa

Hähner, Thea

zum 80. am 19.01.

Mönchenholzhausen/Sohnstedt

Seidel, Irene

zum 70. am 23.01.

Pech, Annelies

zum 70. am 28.01.

Niederzimmern

Wollmerstädt, Ernst

zum 95. am 22.01.

Schmidt, Edgar

zum 70. am 11.02.

Nohra

Kästner, Helga

zum 65. am 02.02.

Ehejubilare

zum 50-jährigen Ehejubiläum:

Helga und Manfred Bäringer am 21.01. aus Bechstedtstraß

Absender:

Bitte zurücksenden an die:

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal
Schloßgasse 19
99428 Isseroda

Erklärung zur vorhandenen Ersatzbemessung

Anschrift des Wohngrundstückes (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Gemarkung

Flur

Flurstück

Für das oben aufgeführte Wohngrundstück gebe ich als Eigentümer/in Miteigentümer/in Verwalter/in dieses Wohngrundstückes

nachstehende Erklärung ab:

Familiennamen, ggf. Geburtsname; Firma

Vorname(n)

Telefon

Wohnhaft in (Str., Nr., PLZ, Ort)

Bei Abgabe der Grundsteuer-Abmeldung durch den Verwalter bitte den **Eigentümer angeben:**

Name, Vorname, Firma

wohnhaft (Str., Nr., PLZ, Ort)

Abgeschlossene bzw. durchgeführte Baumaßnahmen:

(z.B. Heizungseinbau, Innen-WC Wohnflächenerweiterung, Badeinbau, Bau Garage, ...)

Jahr

Art der Baumaßnahme

Datum

Art der Baumaßnahme

Datum

Art der Baumaßnahme

Datum

Art der Baumaßnahme

Datum

Berechnung der Grundsteuer nach der steuerpflichtigen Wohn- und Nutzflächeeinzutragende Werte
siehe Rückseite
(Anlage)

a) für Wohnungen die mit Bad, Innen-WC und Sammelheizung ausgestattet sind	Wohnfläche	x	€/qm	=	€
b) für andere Wohnungen	Wohnfläche	x	€/qm	=	€
c) für anderweitig – z. B. freiberuflich oder gewerblich – genutzte Räume (Raumeinheiten)	Nutzfläche	x	€/qm	=	€
d) je Abstellplatz für Personenwagen in einer Garage	Anzahl	x	€	=	€
e) jährlich zu entrichtende Grundsteuer (Summe a bis d) (in 4 Raten vierteljährlich zum 15.02., 15.05. 15.08. und 15.11. zu zahlen)					€

Ich versichere, dass ich die Angaben in dieser Grundsteueranmeldung sowie etwaiger Anlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Ich werde die Grundsteuer zu den Fälligkeitsterminen an die Gemeinde entrichten.

Ort, Datum

Unterschrift

(Bitte das Ausfüllen der nachfolgenden Erklärung zur Entrichtung Grundsteuer nicht vergessen!)**Entrichtung der Grundsteuer**

Der umstehend berechnete Jahresbetrag der Grundsteuer wird für das **Kalenderjahr 2011 und Folgejahre** zu den Fälligkeitsterminen 15.02., 15.05. 15.08. und 15.11 entrichtet.

Soweit Vierteljahresbeträge zu den genannten Fälligkeitstermin bereits fällig geworden sind, werden diese innerhalb einer Woche nach Abgabe der Erklärung entrichtet.

Mir ist bekannt, dass der umstehend berechnete Jahresbetrag der Grundsteuer zu den genannten Fälligkeitsterminen auch in den folgenden Kalenderjahren zu entrichten ist, solange keine Änderungen bei der steuerpflichtigen Wohn- und Nutzfläche oder dem Hebesatz eintreten.

- Ich zahle Grundsteuer zu den Fälligkeitsterminen selbst ein.
 Ich ermächtige die Gemeinde, die fälligen Grundsteuerzahlungen von folgendem Konto abzubuchen

Geldinstitut	Bankleitzahl	Kontonummer
Inhaber des Kontos		

Ich versichere, dass ich die Angaben in dieser Grundsteueranmeldung sowie etwaiger Anlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Anlage

Entsprechend der festgelegten Steuerhebesätze in den Gemeinden sind für die Ersatzbemessung folgende Sätze anzusetzen (in die „**Erklärung zur vorhandenen Ersatzbemessung**“ einzutragende Werte – Formular Seite 1, Tabelle unten).

Gemeinde	Ersatzbemessung für			
	a) Wohnungen die mit Bad, Innen-WC, und Sammelheizung ausgestattet sind	b) für andere Wohnungen	c) für anderweitig - z. B. freiberuflich oder gewerblich - genutzte Räume (Raumeinheiten)	d) je Abstellplatz für Personenwagen in einer Garage
	€/m ²	€/m ²	€/m ²	€
Bechstedtstraß	1,00	0,75	1,00	5,00
Daasdorf a.B.	1,00	0,75	1,00	5,00
Hopfgarten	1,17	0,88	1,17	5,83
Isseroda	1,00	0,75	1,00	5,00
Mönchenholzhausen	1,10	0,83	1,10	5,50
Niederzimmern	1,00	0,75	1,00	5,00
Nohra	1,06	0,80	1,06	5,33
Ottstedt a.B.	1,17	0,88	1,17	5,83
Troistedt	1,00	0,75	1,00	5,00

Nur von der Gemeinde auszufüllen! Erledigungsvermerk

- Die Steueranmeldung wird unverändert entgegengenommen und gilt als Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung (§ 168 AO)
- Die Grundsteuer wird abweichend von der Steueranmeldung durch besonderen Steuerbescheid festgesetzt, weil
- die Berechnung nach der Ersatzbemessungsgrundlage unzutreffend ist,
 - für das Kalenderjahr vom Finanzamt ein Steuermessbetrag festgesetzt wurde.
- Bei unveränderter Entgegennahme der Steueranmeldung:
- a) Vermerk in Grundsteuerkartei
 - b) Absendung der zweiten Ausfertigung der Steueranmeldung an das Finanzamt
 - c) Falls die Steuernummer vor Ausreichung des Formulars noch nicht eingetragen wurde, Die Steuernummer ist dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt worden.
 - d) Der Gemeindekasse zur Sollstellung entsprechend Nr. 5 und 6
 - e) Falls Abbuchungsermächtigung mit diesem Vordruck erteilt wurde: Kopie der Steueranmeldung an die Gemeindekasse
- zu den Akten – Wiedervorlage am

Datum	Unterschrift Bearbeiter
-------	-------------------------